

**Männer-Schwimm-Verein München e.V.**  
gegründet am 17. Dezember 1903

## **Satzung**

### **§1 Name und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Männer-Schwimm-Verein München e.V.", kurz MSVM.**
- (2) Er ist Mitglied des Bayerischen Schwimmverbandes sowie des Bayerischen Landessportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes - Sportverband vermittelt.**
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.**

### **§2 Sitz des Vereins**

**Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.**

### **§3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schwimmsports und die Betreibung von sonstigen Leibesübungen im Rahmen des Breitensports.**
- (2) Der MSVM ist parteipolitisch und religiös neutral.**

### **§4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.**
- (3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grund eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung auch über den Höchstsätzen des §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.**
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den Verein trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen**
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.**

**Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Der Vorstand erstellt im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen Richtlinien über die Höhe der Aufwendungsersatzansprüche.**

**Anspruch auf Aufwendungsersatz für Aufwendungen, die den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, besteht nur im Rahmen der in Absatz 5 genannten Richtlinien.**

## **§5 Mitgliedschaft**

**Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.**

**(1) Der Verein besteht aus:**

- a) ordentlichen Mitgliedern (Damen und Herren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)**
- b) Jugendmitgliedern (Mädchen und Buben unter 18 Jahren)**
- c) passiven Mitgliedern.**
- d) Ehrenmitgliedern**
- e) juristischen Personen nur als passive Mitglieder**

**(2) Mitglieder, die ihre Rechte im Verein nicht ausüben, können als passive Mitglieder dem MSVM angehören.**

**(3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, oder eine sehr lange Mitgliedschaft besitzen. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung ernannt. Die Verleihung eines besonderen Titels ist zulässig.**

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Übungsstunden zu besuchen, an Veranstaltungen teilzunehmen, in den Mitgliederversammlungen mitzuberaten und, soweit es stimmberechtigt ist, Anträge zu stellen, zu wählen und gewählt zu werden.**

**(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge und beschlossenen Gebühren zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.**

**(3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbetrag) in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Diese darf das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder sind von dieser Umlage befreit.**

**(4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag und oder die Umlage gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.**

## **§7 Beginn der Mitgliedschaft**

**Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Sie kann durch einen schriftlichen Antrag erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung sind in dem Bescheid Gründe anzugeben.**

## **§8 Ende der Mitgliedschaft**

**(1) Die Mitgliedschaft erlischt:**

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

**(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle schriftlich bis zum 30.11. des Kalenderjahres vorliegen. Rückwirkende Kündigungen sind nicht möglich.**

**(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden:**

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung und den Vereinszweck
- c) wegen vereinsschädigendem Verhalten
- d) wegen ehrenrühriger Handlungen

**Der Ausschluss ist der betreffenden Person schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Die Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung.**

## **§9 Organe des Vereins**

**(1) Die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung.**

**(2) Die Vorstandschaft.**

## **§10 Leitung des Vereins**

**(1) Den Verein leitet die Vorstandschaft, die sich zusammensetzt aus:**

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassier
- d) Sportlicher Leiter
- e) Schwimmwart
- f) Jugendwart
- g) Schriftführer

**Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Kassier gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).**

**(2) Die Vorstandschaft wird durch drei ständige Ausschüsse unterstützt:**

- a) den Technischen Ausschuss
- b) den Freizeitausschuss
- c) den Jugendausschuss

**Der Technische Ausschuss besteht aus dem Sportlichen Leiter als Vorsitzendem, dem Schwimmwart, den Leitern der Übungsstätten und dem Leiter des Wettkampfsports. Seine Aufgabe ist es, einen geordneten Übungs- und Wettkampfbetrieb zu organisieren, sowie für die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Kampfrichter zu sorgen.**

**Der Freizeitausschuss wird vom 2. Vorsitzenden geleitet und soll durch Mithilfe von Beisitzern das Vereinsgeschehen durch Abhaltung von Veranstaltungen, Vereinsausflügen und dergleichen beleben.**

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzendem und vier Jugendmitgliedern, von denen mindestens zwei aus der Sportmannschaft sein sollen. Seine Aufgabe ist es, sich mit den Problemen der Jugendlichen zu befassen, Wünsche zu erkunden und evtl. besondere Jugendveranstaltungen zu planen.

(3) Die Mitglieder für diese Ausschüsse sowie der Redakteur der Vereinszeitschrift sowie der Zeugwart werden von der Vorstandschaft berufen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende Mitgliedern Sonderaufgaben übertragen. Für die Zeit dieser Tätigkeit können sie zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

### **§11 Aufgaben der Vorstandschaft**

(1) Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung, insbesondere des Kassen- und Rechnungswesens und des Schwimm- und Sportbetriebs, Kontrolle des Vereinsinventars, Ansetzung besonderer Veranstaltungen, Genehmigung von Aufwendungen im Rahmen des Haushaltsplans.

(2) Zum Zweck der Information und zur Überwachung des Vereinsbetriebes hat der 1. Vorsitzende in regelmäßigen Abständen (möglichst ¼-jährlich) Vorstandssitzungen abzuhalten. Außerdem hat eine Vorstandssitzung stattzufinden, wenn 1/3 der Vorstandschaft sie mit der Angabe der Gründe beantragt. Diese Vorstandssitzungen können im Wege der elektronischen Kommunikation (bspw. per Telefonkonferenz oder Videokonferenz) abgehalten werden.

(3) Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

(4) Die Vorstandschaft kann, wenn sie es für notwendig erachtet, eine Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Bei vorzeitiger Amtsbeendigung eines gewählten Mitglieds der Vorstandschaft kann die Vorstandschaft bis zur satzungsmäßigen Neuwahl sich selbst ergänzen (Kooption). Dies gilt auch, wenn ein Amt bei der Neuwahl nicht besetzt werden konnte.

(6) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die ausschließlich zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

### **§12 Jahreshauptversammlung**

(1) Die Jahreshauptversammlung soll spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres stattfinden. Zeit und Ort bestimmt die Vorstandschaft. Die stimmberechtigten Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich hiervon zu verständigen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten.

(2) Kann eine Mitgliederversammlung auf Grund von behördlichen Versammlungsverboten nicht in Präsenz stattfinden, so entscheidet der Vorstand über die Art der Durchführung. Dies können alternativ sein

a) Durchführung in elektronischer Form

**b) Durchführung in schriftlicher Form**

**(3) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:**

- a) Entgegennahme der Jahresberichte**
  - des 1. Vorsitzenden
  - des sportlichen Leiters
  - des Kassiers
- b) Bericht der Kassenprüfer**
- c) Entlastung der Vorstandschaft**
- d) Neuwahl der Vorstandschaft**
- e) Wahl zweier Kassenprüfer**
- f) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages**
- g) Behandlung von Anträgen**

**§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe jederzeit einberufen werden und muss durchgeführt werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe eine solche verlangt. Die Einberufungszeit von vier Wochen (siehe §12) ist auch hierfür bindend.

**§14 Wahlen und Abstimmungen**

Die Vorstandschaft (§10 Abs. 1) wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.

**(1) Soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.**

**(2) Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist über die Art der Abstimmung abzustimmen.**

**(3) Für Satzungsänderungen ist die ¾- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

**§15 Stimmrecht**

**(1) Jedes Vereinsmitglied ist ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt und ab 18 Jahre wählbar.**

**(2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.**

**(3) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht**

**§16 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie haben jedoch das Recht, die Kasse wiederholt zu prüfen.

### **§17 Haftung des Vereins**

**(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung EUR 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.**

**(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.**

### **§18 Datenschutz/Recht am eigenen Bild**

**Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des MSVM. Die Datenschutzordnung wird durch die Vorstandschaft beschlossen.**

### **§19 Vereinsauflösung**

**Ein Antrag auf Auflösung des Vereins erfordert  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Betreffs Beschlussfassung hierüber gilt §14, Absatz (3).**

**Bei Auflösung haben die Mitglieder kein Recht am Vereinsvermögen. Es dürfen höchstens eventuell geleistete Bareinlagen oder der gemeine Wert gegebener Sacheinlagen zurückvergütet werden.**

**Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung dem Bayerischen Schwimmverband übereignet mit der Auflage, es für den Jugendschwimmsport zu verwenden. Diese Vermögensbindung gilt auch bei der Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes.**

### **§20 Satzungsgültigkeit**

**Vorstehende Satzung wurde am 29. Juli 2021 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom 12. April 2012.**